

## 14. Kapitel

Murhard als liberaler Jurist.a) Der Rechtskampf der Domänenkäufer vor den bürgerlichen Gerichten.

Man kann es als eine merkwürdige Fügung im Leben Murhards betrachten, daß er nach seiner praktischen Teilnahme am politischen Leben im Königreich Westfalen im darauffolgenden Jahrzehnt bis zu seiner Verhaftung in den 20er Jahren in einem für ihn nie wiederkehrenden Ausmaß im Brennpunkt der wachsenden Auseinandersetzung von Reaktion und Fortschritt steht. Diese Tatsache beeinflußt den Entwicklungsgang des staatlichen Denkens und Publizisten ganz augenscheinlich in der Abkehr von einer vorwiegend theoretischen Tätigkeit, wie sie für die Männer seiner Generation fast durchweg typisch ist. Das Ereignis, bei dem dies evident wird, ist Murhards Vorkämpferschaft für die westfälischen Domänenkäufer in deren Kampf um ihr Recht gegen den Kurfürsten von Hessen. Wilhelm I. ist der Repräsentant einer damals nicht mehr vertretbaren unbeschränkten Fürstenschaft. Zum Schauplatz dieses Streites der Domänenkäufer werden nach deren vergeblichen Rechtssuchens vor den hessischen bürgerlichen Gerichten der eben erst ~~xxx~~ installierte Bundestag und nachgerade die Kabinette und die Fürsten- und Gesandtenkongresse. Teilnehmer aber werden außer den Betroffenen schließlich die gesamte deutsche Wissenschaft und die gesamte öffentliche politische Meinung Deutschlands ( ).

s. d. Domänenkäufer-  
schriften, 23. Kap. D

Murhard hat als ein mit einem Verlust von 30.000 Franken betroffener die Waffen geschmiedet, indem er mit Broschüren in der Öffentlichkeit hervortritt und dem formal als Rechtsvertreter der Domänenkäufer nominierten Dr. Schreiber die zahlreichen Eingaben redigiert und immer wieder neue Wege der Verteidigung und des Angriffs entdeckt und so die gesamte Angelegenheit zu einer solchen ersten Ranges im damaligen öffentlichen Leben vorwärtstreibt ( ).

Brief an Cotha  
30. 11. 1820

Murhard bezeichnet diesen Kampf der westfälischen Domänenkäufer um ihr Recht im "Staatslexikon" als eine "cause célèbre" des öffentlichen Rechts der Neuzeit wegen der wichtigen Fragen des Staats- und Völkerrechts, die hier zur Diskussion stehen. Der Standpunkt, den Murhard vertritt, zeigt ihn von einer neuen Seite und zwar als liberalen Juristen und wirkungsvollen politischen Publizisten, der auch sehr reale Angelegenheiten zu leisten weiß.

Das Königreich Westfalen ist für Murhard das Ergebnis eines allseitig durch die Kontrahenten wie durch die öffentliche Auffassung anerkannten Friedensvertrages, als des Friedens von Tilsit vom Juli 1807. In den Zeiten der Finanzkrise des Königreichs Westfalen haben, wie in Preußen, viele Leute bei der Zerschlagung der veräußerten Staatsgüter in rechtsgültiger Form Besitz erworben. Nach der Rückkehr der alten Zustände werden in allen deutschen Staaten, auch in Preußen und im Ausland, z.B. in Italien, in Holland, ja selbst in Frankreich, in gleicher Situation die Käufer von Domänen in ihrem neuen Besitzstand anerkannt. Nur in Deutschland, so in Hannover, in Braunschweig und in Kurhessen, will man diese rechtlich durchgeführten Privatkäufe rückgängig machen. Allerdings, Braunschweig und Hannover befriedigen dann unter dem Druck der öffentlichen Meinung und auf Anraten der nachbarlichen Großmächte, besonders Preußens, die Domänenkäufer ihrer Territorien. Einzig der so gern von sich als dem "Landesvater seiner Untertanen" sprechende Kurfürst von Hessen hält hartnäckig an der Enteignung fest. In seinem Restauraionsedikt vom 14.1.1814 vertritt Wilhelm den Standpunkt, sein Land sei ihm gegen alle Abmachung mit Napoleon geraubt worden. Alle Maßnahmen der Usurpationsregierung seien Schmähungen und Kränkungen der landesherrlichen Gerechtsame und müßten restlos annulliert werden. Der "Landesvater" behält die von den Käufern entrichteten 350.000 Franken in seiner Kasse.

Murhard erkennt die Chance und beginnt einen geistigen Feldzug gegen den fürstlichen Eigennutz und für die bürgerliche Freiheit. Diesem Zweck dienen die o.a. erwähnten Schriftsätze, denen die nächstfolgenden Zitate entnommen.

Im Kampf des liberalen Rechtsforderers schlägt sich die gesamte politische Entwicklung Murhards seit den Tagen der Spätaufklärung nieder.

Murhard zeigt in seinen Schriftsätzen die Vertragsbrüchigkeit des Fürsten gegenüber Napoleon, der mit Kurhessen unbewaffnete Neutralität vereinbart hatte, Murhard erinnert an den Durchzug der preußischen Truppen durch Kassel, wobei der Kurprinz neben Blücher an der Spitze reitet. Murhard verweist ferner auf die geheimen, aber nicht übersehbaren Rüstungen, von denen der französische Geschäftsträger St. Genest nach Paris gemeldet hat. Murhard nennt es eine törichte Entscheidung des Kurfürsten, daß er sein Land verläßt, statt wie der König von Sachsen zu bleiben und in geschickten Verhandlungen seine Stellung als Souverän zu behaupten.

Alles, was damals in der Wissenschaft Namen und Rang hat, vertritt das Recht der kurhessischen Domänenkäufer. Ihnen schließt sich die ausländische Wissenschaft an. Aber auch unter den deutschen führenden Persönlichkeiten im politischen Leben wächst die Zahl derer, die sich gegen den Kurfürsten stellen. Schon im Mai 1814 warnt der Frhr. v. Stein den Kurfürsten vor einer Konfiskation der hessischen Domänenkäufer.

Seit Mai 1816 schreitet der Kurfürst von Hessen zur gewaltsamen Enteignung der Domänenkäufer. Selbst das Kasseler Oberappellationsgericht tritt jetzt für die bei ihm Schutz suchenden Käufer ein, indem es ihnen das in die Güter investierte Privatvermögen garantiert. Als der Fürst sein oberstes Gericht zur Rechtfertigung seiner unfreundlichen Maßnahmen auffordert, antworten die Richter mannhaft ihrem Souverän, daß sie nur Gott und ihrem Gewissen Rechenschaft für ihre Urteile schuldig seien. Daraufhin erhält das Gesuch der Domänenkäufer vom Landesfürsten den Vermerk: "Das Gesuch findet keine ~~Statt~~ Statt" ( ). Eine Verwendung der kurhessischen Landstände beim Kurfürsten bringt ebenfalls keinerlei Erfolg.

a. Protokoll 1821  
v. Fr. Murhard im  
Nachl. u.  
StL. 492